



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 53.166-2b/74

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974 über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung (NÖ Privatzimmervermietungsgesetz)

Zur GZ 115ex 1974
vom 25. April 1974

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

18. JUNI 1974

Zi.

115/1-77. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1974 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1974, über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung (NÖ Privatzimmervermietungsgesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen:

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 3:

Mit dem Inkrafttreten einer der Regierungsvorlage 182 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des NR XIII. GP entsprechenden Bundes-Verfassungsgesetznovelle wird die Regelung der gesamten Privatzimmervermietung im Sinne des Art. III dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle (und nicht nur die Regelung dieser Privatzimmervermietung bis zu einer Unterkunftsdauer von 4 Wochen) in die Kompetenz der Länder fallen. Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses soll das NÖ. Privatzimmervermietungsgesetz nicht für die Vermietung von Privatzimmern auf die Dauer von mehr als 4 Wochen gelten. Dies bedeutet, daß für eine Vermietung von Privatzimmern im Sinne des zitierten Art. III auf eine Unterkunftsdauer von mehr als vier Wochen z.B. die Bestimmung

nicht anzuwenden ist, daß die zur Ausübung der Privat-zimmervermietung dienenden Räume den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen müssen (§ 2 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses) und daß der Vermieter die zur Fremdenbeherbergung erforderliche Verlässlichkeit besitzen muß (§ 2 Abs.4 des Gesetzesbeschlusses). Diese Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzesbeschlusses ist rechtspolitisch bedenklich.

Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß eine ganz erhebliche Anzahl von Personen (insbesondere Lehrer, Mütter von schulpflichtigen Kindern, Personen, die einen freien Beruf ausüben usf.) mehr als vier Wochen Urlaub (insbesondere bis zu acht Wochen Urlaub) nimmt. Oft mieten Personen, die etwa lediglich drei Wochen Urlaub konsumieren wollen, ein Privat-zimmer, z.B. auf sechs Wochen, wobei sie jede Woche bestimmte Tage am Urlaubsort (in ihrem Privatzimmer) verbringen und die übrigen Tage, vom Urlaubsort abwesend, ihrem Beruf nachgehen. Mit Rücksicht auf verschiedene Umstände ist die Zahl der Personen, die einen längeren als einen vierwöchigen Urlaub konsumieren, eher im Steigen begriffen. Auch jene Personen, die ein Privatzimmer zu Urlaubszwecken auf eine längere Dauer als 4 Wochen mieten, sollten den Schutz des NÖ. Privatzimmervermietungsgesetzes genießen.

Dem NÖ. Landtag sollte daher eine entsprechende Erweiterung des § 1 Abs.3 nach dem Inkrafttreten einer dem zitierten Art.III entsprechenden Verfassungsnorm empfohlen werden.

Zu § 2 Abs.4:

Das Wort "verurteilt" sollte im Hinblick auf die erst mit der Rechtskraft eintretende normative Bedeutung eines Urteils dahin interpretiert und bei gegebener Gelegenheit ausdrücklich ergänzt werden, daß es sich um eine rechtskräftige Verurteilung handeln muß.

Zu § 3 Abs.5:

§ 3 Abs.1 bis 4 des Gesetzesbeschlusses legt den zulässigen Rahmen der Verabreichung von Speisen und Getränken fest.

Gemäß § 3 Abs.5 hat der Vermieter die Höhe des für die Fremdenbeherbergung und die Verabreichung von Speisen geforderten Entgelts entsprechend ersichtlich zu machen.

Es sollte vorgesehen werden, daß auch die Höhe des für die Verabreichung von Getränken geforderten Entgeltes ersichtlich zu machen ist.

Zu § 6:

Nach § 6 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Erwartung eines besonders starken Fremdenzustromes den Kreis der für die Privatzimmervermietung Berechtigten durch Verordnung ausweiten, wobei die Anhörung der Gemeinde sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen ist. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde wäre ausdrücklich als eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen. (Art.116 Abs.2 B-VG in Verbindung mit Art.118 Abs.2 B-VG; vgl.Erk.des VfGH Slg.Nr.6549/1971).

17. Juni 1974
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

